

## **Nutzungsvertrag**

Die **Energiegenossenschaft Odenwald eG**, Frankfurter Straße 1, 64720 Michelstadt, nachfolgend Eigentümer genannt,

und der

**Magistrat der Kreisstadt Erbach**, Neckarstraße 3, 64711 Erbach, vertreten durch Bürgermeister Harald Buschmann und Ersten Stadtrat Günter Junker, nachfolgend Nutzer genannt

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

### **§ 1 Vorbemerkung**

Die Stadt Erbach beabsichtigt auf dem Grundstück, Gemarkung Erbach, Flur 4, Nr. 291/1 in der Helmholzstraße 1, 64711 Erbach, einen Generationenbewegungspark zu errichten.

Die benötigte Fläche wird der Stadt Erbach durch den Eigentümer zur Nutzung überlassen.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

Der Eigentümer erlaubt die Nutzung des Grundstückes Gemarkung Erbach, Flur 4, Nr. 291/1, Helmholzstraße 1, 64711 Erbach, welches nördlich der Mümling gelegen ist auf einer Länge von ca. 80m und einer Breite von ca. 20m, zur Errichtung eines Generationenbewegungsparks. Die genaue Lage wird im beiliegenden Lageplan ersichtlich. Dieser ist Vertragsbestandteil.

Die Investitionen für die Errichtung des Mehrgenerationenbewegungsparks werden gemäß dem Finanzierungsplan, welcher Bestandteil des Fördermittelantrags ist, getragen.

Die von dem Nutzer beauftragten Unternehmen sind berechtigt, die mit der Errichtung zusammenhängenden Tätigkeiten auszuführen. Der Nutzer erhält das uneingeschränkte Nutzungsrecht für den errichteten Generationenbewegungspark über die in § 3 vereinbarte Vertragslaufzeit.

### **§ 3 Vertragsdauer**

Die Laufzeit des Nutzungsvertrages beginnt mit der Errichtung des Generationenbewegungsparks und endet mit Ablauf des 25. vollendeten Kalenderjahres.

#### **§ 4 Pflichten des Nutzers**

Der Betrieb des Mehrgenerationenbewegungsparks erfolgt auf Verantwortung des Nutzers.

Alle erforderlichen Versicherungen werden vom Nutzer abgeschlossen und finanziert. Ebenso werden alle eventuell notwendigen Genehmigungen zum Betrieb vom Nutzer eingeholt.

Sämtliche Schäden und Störungen sind vom Nutzer zu beheben. Die regelmäßige Wartung ist vom Nutzer zu veranlassen und damit verbundene Kosten trägt der Nutzer.

#### **§ 5 Pflichten des Eigentümers**

Der Eigentümer gewährleistet den freien Zugang zur Nutzung für die Öffentlichkeit und zur Unterhaltung der Anlage.

Der Eigentümer stellt das Gelände wie in § 2 beschrieben kostenfrei zur Verfügung.

#### **§ 6 Haftung des Eigentümers**

Der Eigentümer haftet nicht für Schäden.

#### **§ 7 Beendigung des Nutzungsvertrages**

Die ordentliche Kündigung ist während der Vertragsdauer ausgeschlossen.

Eine Vertragsverlängerung ist möglich. Im Falle der Nichtverlängerung ist vom Nutzer ein Rückbau der Geräte vorzunehmen. Das Grundstück ist in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

#### **§ 8 Vertragsänderungen**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Vertragsparteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Erfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die betroffene Regelung beachtet hätten.

---

Ort, Datum

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Energiegenossenschaft Odenwald eG

---

Harald Buschmann, Bürgermeister

---

?

---

Günter Junker, Erster Stadtrat

---

?